

# RS Vwgh 1988/12/13 88/11/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1988

## Index

L92104 Behindertenhilfe Rehabilitation Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §8;

BehindertenG OÖ 1971 §27 Abs1;

BehindertenG OÖ 1971 §42 Abs3;

VwGG §21 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Das oö BehindertenG räumt den Anspruch auf Behindertenhilfe dem Behinderten selbst ein. Die im § 42 Abs 3 OÖ BehindertenG idF LGBl 1977/13 genannten Personen sind berechtigt, dieses Recht ohne Nachweis einer Bevollmächtigung zu aktualisieren und letztlich mit VwGH-Beschwerde zu verfolgen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie sich als Vertreter des Behinderten bezeichnen oder vermeintlich eigene Rechte geltend machen.

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Sozialversicherung Fürsorge Kriegsopferversorgung und Opferfürsorge Stellung des Vertretungsbefugten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110034.X01

## Im RIS seit

31.01.2007

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)